



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe

April 2022

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit u.a. die Qualität der Weiterbildung. Es sieht zu diesem Zweck die periodische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor (Art. 1 Abs. 1 und 3 Bst. c MedBG). Die Geltungsdauer der Akkreditierung beträgt gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG maximal sieben Jahre. Mit der Akkreditierung soll gemäss Artikel 22 MedBG insbesondere überprüft werden, ob der fragliche Weiterbildungsgang es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Ziele des MedBG zu erreichen. Dies betrifft die Berufe der Humanmedizin, Pharmazie, Chiropraktik und Zahnmedizin gemäss Artikel 2 der Verordnung des EDI vom 20. August 2007 über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe (SR 811.112.03). In die Überprüfung wird auch die Qualität der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse einbezogen.

Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich gemäss Artikel 26, 27 und 28 MedBG in eine Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften, eine Fremdevaluation durch eine Expertenkommission, die in den Akkreditierungsantrag des Akkreditierungsorgans mündet, eine Anhörung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) und letztlich den Akkreditierungsentscheid durch das EDI (Akkreditierungsinstanz). Das Verfahren wird in den Leitlinien näher beschrieben. Grundlage für die Akkreditierung bilden die Qualitätsstandards (QS), welche sich auf die gesetzlichen Grundlagen beziehen.

Für den Zyklus 2018 wurden die gegenwärtig geltenden QS für die Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe in einem 35-seitigen Dokument publiziert (10 Qualitätsbereiche mit insgesamt 49 Standards, siehe <https://aaq.ch/download/qualitaetsstandards-akkreditierung-2018/>). Zu jedem QS wurden auch Leitlinien und die gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt. Im Anschluss an den Akkreditierungszyklus 2018 hat das Akkreditierungsorgan, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ), einen Synthesebericht erstellt. Ebenso hat das EDI-BAG direkte Rückmeldungen der Stakeholder gesammelt und ausgewertet.

2 Revisionsbedarf

Die gesammelten Rückmeldungen haben Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. So wurde insbesondere der Wunsch geäussert die Anzahl der QS zu reduzieren und diese verständlicher und inhaltlich wirklichkeitsnaher zu formulieren. Vor dem Hintergrund dieser Rückmeldungen zeigt sich für den kommenden Zyklus der Akkreditierungsverfahren ein Revisionsbedarf auf Ebene der QS. Diese Einschätzung wird von sämtlichen konsultierten Stakeholdern geteilt. Insbesondere um einen reibungslosen Ablauf der Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen, müssen die Instrumente des Verfahrens möglichst optimal gestaltet sein und festgestelltes Optimierungspotenzial bestmöglich berücksichtigt werden.

3 Geänderte Bestimmungen

Artikel 3a Übergangsbestimmung

Grundlage für die Akkreditierungen bilden die jeweils zum Zeitpunkt der Akkreditierung gültigen QS. Diese gelangen für die gesamte Geltungsdauer der Akkreditierung von maximal sieben Jahren zur Anwendung. Die revidierten QS gelten somit erst für die Akkreditierungen, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision durchgeführt werden.

Anhang

In die Überarbeitung der QS wurden die betroffenen Stakeholder, namentlich die AAQ, das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), ChiroSuisse, das Institut FPH für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung, das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW), die MEBEKO und der Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (vsao) einbezogen. Durch das genannte Vorgehen wurden die betroffenen Stakeholder umfassend in die Revision eingebunden und die Qualitätsbereiche und -standards stossen somit auf hohe Akzeptanz. In einem mehrstufigen Bereinigungsverfahren wurden unnötige Redundanzen beseitigt sowie die Struktur der zu überprüfenden Qualitätsbereiche angepasst. Die zehn Qualitätsbereiche im Zyklus 2018 wurden neu gruppiert und dadurch auf fünf definiert. Ebenfalls haben sich die Verantwortlichen neu auf 12 statt 49 Qualitätsstandards verständigt. Dank sprachlicher Überarbeitung soll die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich verbessert und zugleich der Gesetzesbezug beibehalten werden. In Bezug auf das Verfahren von der Selbstevaluation bis zur Verfügung wurden keine Änderungen vorgenommen.

4 Auswirkungen für den Bund, die Kantone und die betroffenen Kreise

Die vorliegende Änderung hat für den Bund und die Kantone, insbesondere was finanzielle oder personelle Aspekte anbelangt, keine Auswirkungen.

Von den Änderungen sind vor allem die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften betroffen. Durch deren Einbezug in die Vorbereitungsarbeiten und die Zielsetzung der vorgesehenen Änderungen (insbes. Verdeutlichung und Reduktion der QS), sollte die Revision eine Verbesserung der Akkreditierungsverfahren für sämtliche beteiligte Akteure bewirken.